



Sabine Dommes



Johann Fischerlehner



Harald Friedl



Klaus Hilber



Matthias Hofstätter



Michael Holoubek



Dimitar Hristov



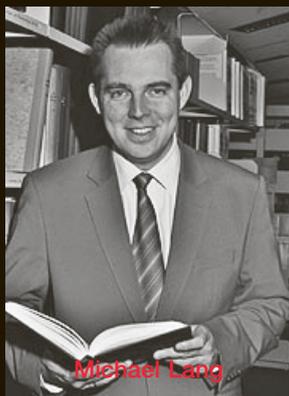
Christian Huber



Brigitta Jud



Georg Köfler



Michael Lang



Marco Laudacher



Max Leitner



Wolfgang Mazal



Vanessa Metzler



Ingrid Moser



Michael Petritz



Patrick Plansky



Barbara Postl



Edmund Primosch

Das neue Mediengesetz

Mit 1. Juli trat die MedienG-Nov 2005 in Kraft. Damit wurden das Internet und seine Anwendungen ausdrücklich und umfassend dem MedienG unterstellt. Der folgende Beitrag stellt die wichtigsten Änderungen sowie deren Auswirkungen kurz vor.

AXEL ANDERL

A. DAS PROBLEM

Mit Aufkommen des Internet war fraglich, ob die neuen Applikationen Medien iSd MedienG sind. Dies wurde schon bald durch Lehre und Rsp grundsätzlich bejaht.¹⁾ ²⁾ Dennoch bestand für den Gesetzgeber Handlungsbedarf, da im Konkreten strittig war, welche Bestimmungen des MedienG alt auch auf die neuen Medien anwendbar sind. Dies wird durch die Novelle klargestellt. Dadurch werden auch Websitebetreibern zahlreiche neue Pflichten auferlegt.

B. DEFINITIONEN

In § 1 Abs 1 Z 5 a lit a und b MedienG wird die Definition des Begriffs „*periodisches elektronisches Medium*“ sowie in § 1 Abs 1 Z 5 a lit c die Unterdefinition „*wiederkehrendes elektronisches Medium*“ eingeführt. Z 5 a lit a und b umfassen sowohl Rundfunkprogramme als auch Websites, Z 5 a lit c nur elektronische Medien, die wenigstens viermal im Jahr verbreitet werden – also Newsletter und wiederholte Massenmails. Die Unterscheidung zwischen diesen Begriffen ist in Hinblick auf die damit verbundenen unterschiedlichen Pflichten relevant.

Die alten Definitionen des Medienunternehmens³⁾ und des Medieninhabers⁴⁾ wurden ausdrücklich um Anbieter von Content im Internet erweitert. Bei der Definition des Medieninhabers stellt der Gesetzgeber bei elektronischen Medien allgemein auf den inhaltlichen Gestalter und Verbreiter des jeweiligen Angebots ab. Die EB stellen klar, dass Access- und Serviceprovider – ebenso wie Webdesigner – grundsätzlich keine Medieninhaber sind.⁵⁾

C. ENTSCHÄDIGUNGSANSPRUCH

Für auf Websites veröffentlichten Inhalt wurde nun ein eigener Freistellungstatbestand von den Entschädigungsansprüchen eingefügt.⁶⁾ So besteht kein Anspruch auf Entschädigung, wenn der Medieninhaber, seine Mitarbeiter oder Beauftragten die gebotene Sorgfalt beachtet haben. Die EB legen offen, dass der Gesetzgeber absichtlich von einer näheren Kon-

kretisierung des Sorgfaltsbegriffs abgesehen hat.⁷⁾ Naheliegenderweise verweisen sie für die Auslegung des Begriffs auf die Haftungseinschränkung des § 16 Abs 1 Z 2 ECG. So soll ein Medieninhaber jedenfalls verpflichtet sein, bei Kenntnis einer Verletzung des MedienG unverzüglich zu handeln. Darüber hinaus – und damit im Widerspruch zur zitierten ECG-Bestimmung – wird im Einzelfall aber auch eine stichprobenartige Überprüfung des Contents für erforderlich erachtet. Dies soll insb dann gelten, wenn der Medieninhaber Äußerungen eines Dritten als eigene darstellt, der fremde Inhalt also zu Eigen gemacht wird. Die EB verweisen hier auf die Bestimmungen des ECG zur Haftungsbeschränkung von Link-Setzern.⁸⁾ Aufgrund der bewussten Einräumung eines großen Interpretationsspielraums wird es an den Gerichten liegen, für Leitlinien zu sorgen.⁹⁾

Wichtig ist, dass bei dem selbständigen Entschädigungsverfahren der Antrag jedenfalls binnen sechs Monaten nach der erstmaligen Verbreitung, Ausstrahlung oder Abrufbarkeit eingebracht werden muss.¹⁰⁾

Dr. Axel Anderl, LL.M., ist ab Herbst auf IT- und Wirtschaftsrecht spezialisierter Rechtsanwalt in Wien. E-Mail: anderl@it-law.at

1) Siehe zB *Brandstetter/Schmid*, MedienG², Rz 4 zu § 1, *Berka/Höhnel/Noll/Polley*, Mediengesetz, Rz 4 und 48 zu § 1 sowie *Hanusch*, MedienG, Rz 7 zu § 1.

2) Voraussetzung ist, dass im Übrigen die allgemeinen Voraussetzungen des § 1 Z 1 MedienG erfüllt sind. Dies ist für jede Applikation gesondert zu prüfen. Nicht erfasst sind daher etwa private E-Mail-Kommunikation zwischen einzelnen Personen oder Websites mit geschlossenem Userbereich. Siehe dazu auch *Brandstetter/Schmid*, MedienG², Rz 16 zu § 1.

3) § 1 Abs 1 Z 6 MedienG.

4) § 1 Abs 1 Z 8 MedienG.

5) EB zu Z 5. Dies wurde von der hL schon bisher vertreten. Siehe *Brandstetter/Schmid*, MedienG², Rz 17 zu § 1.

6) § 6 Abs 2 Z 3 a, § 7 Abs 2 Z 5, § 7 a Abs 3 Z 5, § 7 b Abs 2 Z 4 a MedienG.

7) Siehe EB zu Z 8, 9, 11, 13 und 15.

8) Siehe § 17 Abs 2 ECG.

9) Die neue Haftungsfreistellung übernimmt die Formulierung der vorhandenen Freistellung für Live-Sendungen. Zur Kritik am unbestimmten Begriff der gebotenen (journalistischen) Sorgfalt s schon *Berka/Höhnel/Noll/Polley*, Mediengesetz, Rz 37 zu § 6.

10) § 8 a Abs 2 MedienG.

Dies gilt auch bei paralleler und zeitverschobener Veröffentlichung eines identen Beitrags, zuerst off- und dann online, wobei jedenfalls nur die erstmalige Verbreitung fristauslösend ist.¹¹⁾

D. GEGENDARSTELLUNGS- ANSPRUCH

Aufgrund der neuen Definitionen des § 1 MedienG ist nunmehr das Gegendarstellungsrecht auch auf Websites und wiederkehrende elektronische Medien (Newsletter) grundsätzlich anwendbar. Um hier allerdings zu großen Härten vorzubeugen, sind Websites, die lediglich die Präsentation des Medieninhabers oder eines persönlichen Lebensbereichs zum Inhalt haben, ausgenommen („*kleine Website*“). Sonstige Websites sind nur erfasst, wenn sie geeignet sind, die öff Meinungsbildung zu beeinflussen.¹²⁾

Diese Ausnahmebestimmung ist sehr kritisch. Das in den EB gewählte Beispiel des Gärtnereibetriebs, dessen Website aufgrund von Erörterungen umweltpolitischer Themen wegen der Eignung zur Meinungsbildung nicht mehr als „klein“ gilt und damit vom Gegendarstellungsrecht komplett erfasst ist, gibt eine sehr restriktive Auslegung des Ausnahmetatbestands vor.¹³⁾ Es wird sich in der Praxis weisen, ob damit dem Ausnahmetatbestand nicht jeder Anwendungsbereich genommen wird.¹⁴⁾ Bis zur Klärung dieser Frage durch die Gerichte bleibt daher leider eine erhebliche Rechtsunsicherheit für den einzelnen Betroffenen bestehen.¹⁵⁾

Neu ist auch die Bestimmung des § 13 Abs 3 a MedienG, wonach eine Gegendarstellung auf einer Website jedenfalls ein Monat lang ab Löschung der Tatsachenmitteilung abrufbar sein muss. Nach den EB ist innerhalb dieser Frist von einer durchschnittlichen Wiederkehr des Nutzers auszugehen.¹⁶⁾

Für den Beginn des Fristenlaufs für die zweimonatige Antragsfrist auf Gegendarstellung gilt das oben unter Pkt C Ausgeführte. Somit ist ausschließlich auf die erstmalige Veröffentlichung abzustellen.¹⁷⁾

E. IMPRESSUMSPFLICHT

§ 24 Abs 3 MedienG sieht nunmehr auch eine Offenlegung des Namens, der Firma sowie der Anschrift des Medieninhabers und des Herausgebers für *wiederkehrende elektronische Medien* vor. Nicht erfasst sind damit Websitebetreiber, da Websites nur unter die Definition des von der Impressumspflicht nicht erfassten *periodischen elektronischen Mediums* fallen.¹⁸⁾ Die neue Impressumspflicht trifft somit insb Newsletter-Anbieter sowie Versender von regelmäßigen Massenmails. Websitebetreiber und Rundfunkprogramme sind nicht erfasst.

Bei der Impressumspflicht kommt es sowohl hinsichtlich des Inhalts als auch des Anwendungsbereichs zwangsläufig zu Überschneidungen mit den parallel anwendbaren, allgemeinen Informationspflichten nach § 5 ECG. Nach § 24 Abs 4 MedienG können beide Informationspflichten in einer Rubrik gemeinsam veröffentlicht werden.

F. OFFENLEGUNGSPFLICHT

Die Offenlegungspflicht umfasst nun alle periodischen Medien – und damit auch *periodische elektronische Medien*.¹⁹⁾ Die besonderen Informationspflichten für Medieninhaber sind damit – im Gegensatz zur oben behandelten Impressumspflicht – auch auf Website-Betreiber und Rundfunkprogramme an-

11) Siehe ausdrücklich EB zu Z 17. Vgl auch die Jud des OGH zur Frist zur Geltendmachung des Gegendarstellungsanspruchs nach MedienG alt (s dazu Pkt D mit Nachweis).

12) § 21 MedienG. Abzustellen ist auf die objektive Geeignetheit. Siehe EB zu Z 34.

13) Siehe EB zu Z 34.

14) Siehe auch kritisch *Schmidbauer* unter: <http://i4.j.at/news/aktuell64.htm>

15) Man denke sowohl an mögliche Ansprüche von Mitkonkurrenten nach UWG – sofern die Verletzung zu einem sachlich nicht gerechtfertigten Wettbewerbsverstoß führt (OGH, B v 18. 8. 2004, 4 Ob 151/04s) – als auch an die drohende Verwaltungsstrafe nach § 27 Abs 1 Z 1 MedienG in der Höhe von bis zu € 2.180,-.

16) Siehe EB zu Z 22 und 23. Die neue Regelung stimmt mit der vom OGH im U v 15. 10. 2002, 4 Ob 174/02 w, „BOSS-Zigaretten IV“, MR 2002, 396 (*Korn/Pöschhacker*) = *ecolex* 2003, 40 (*Schönherr*) = ÖBL 2003, 31 (*Fallenböck*) = RdW 2003, 66 = ÖJZ 2003, 27 ausgesprochenen 30-Tages-Frist für eine Urteilsveröffentlichung nach UWG überein. Dementsprechend ist diese Klarstellung – auch wenn die Generalisierung der durchschnittlichen Wiederkehr mE kritisch ist (s auch *Schönherr* sowie *Korn/Pöschhacker*; aaO) – zu begrüßen.

17) Siehe schon OGH 30. 10. 2003, 15 OS 142/03 zu MedienG alt.

18) Siehe EB zu Z 32–34 sowie Pkt B des Artikels.

19) Der von § 25 MedienG verwendete Begriff „periodisches Medium“ umfasst nach der Definition des § 1 Abs 1 Z 2 auch periodische elektronische Medien. Siehe auch die Begriffsdefinitionen unter B.

wendbar. Im Onlinebereich kommt es auch hier zu Überschneidungen mit den Informationspflichten nach dem ECG. Nach dem MedienG sind nun aber zusätzlich zu den ECG-Pflichten der Unternehmensgegenstand sowie die Angaben über Beteiligungen leicht und unmittelbar auffindbar zur Verfügung zu stellen. Gem § 25 Abs 4 MedienG ist zudem die grundlegende Richtung eines periodischen Mediums offen zu legen.

Ausnahmebestimmungen gelten wieder für „kleine Websites“, bei denen nur der Name/die Firma, der Unternehmensgegenstand sowie der Wohnort/Sitz des Medieninhabers anzugeben sind.²⁰⁾ Soweit das ECG auf eine „kleine Webseite“ anwendbar ist, ist nach MedienG lediglich der Unternehmensgegenstand zusätzlich anzuführen.

G. SONSTIGES

Mit dem Rechtsbehelf der Einziehung bzw der Beschlagnahme kann nunmehr ausdrücklich auch die Löschung von Websites angeordnet werden.²¹⁾ Neu geregelt wurden auch die Entschädigung für ungerechtfertigte Beschlagnahme sowie der Ersatz für Veröffentlichungskosten. Nunmehr ist der Privatankläger oder Antragssteller nach gerichtlichem Beschluss direkt zum Ersatz der entstandenen vermögensrechtlichen Nachteile verpflichtet.²²⁾ Nachjustiert wurde auch bei der Regelung der örtlichen Zuständigkeit, die nun in § 40 MedienG zusammengefasst wird. Primärer Anknüpfungspunkt ist nunmehr der Sitz des Medieninhabers.

Zudem wurde auch die internationale Zuständigkeit einer Neuregelung zugeführt, wobei die strafrechtlichen Bestimmungen des MedienG auf ausländische Medien (Websites!) zu den in § 51 MedienG definierten Voraussetzungen anwendbar sind.

Sowohl der Anspruch auf Einziehung als auch auf Urteilsveröffentlichung ist nunmehr bei Wiedergabe einer wahrheitsgetreuen Äußerung eines Dritten bei überwiegendem öff Interesse an der Kenntnis des Ziats ausdrücklich ausgeschlossen.²³⁾

20) Zur Problematik der sehr engen Auslegung der Ausnahmebestimmung s oben unter Pkt D.

21) § 33 Abs 1 und § 36 Abs 1 MedienG. Das genaue Verfahren wird in § 36 a MedienG geregelt.

22) Die Ersatzpflicht und der nachherige Regress durch den Bund entfallen somit. Damit liegt das Insolvenzrisiko nunmehr aber beim Verletzten. Siehe § 39 MedienG.

23) § 33 Abs 2 a, § 34 Abs 3 a MedienG.

SCHLUSSSTRICH

Die meisten mit der MedienG-Nov 2005 eingeführten Änderungen münzen die von der hL aufgearbeitete Dogmatik in den Gesetzestext um. Für Website-Betreiber und Newsletter-Anbieter sind die Bestimmungen über die Impressums- und Offenlegungspflicht wesentlich. Hier kommt es durch das oftmals parallel anwendbare ECG auch zu unnötigen Redundanzen. Zu Rechtsunsicherheit führen kann die zu unbestimmte und zu eng gefasste Ausnahmebestimmung für „kleine Websites“.